



# A M T S B L A T T N O 6

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnements-Preis  $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr.

Jahrgang 1916.

Ausgegeben u. versendet am 15. März 1916.

M. G. G. J. Präs. Nr. 2879/16.

## 1. Maßnahmen gegen feindselige Haltung der Bevölkerung.

Trotz aller vom M. G. G. wie auch von den Kreiskommandos zur Bekämpfung feindseliger Regungen seitens der Bevölkerung getroffenen Verfügungen ereignet es sich immer noch, daß Militärpersonen, Patrouillen und Posten angegriffen und durch Anschläge aller Art gefährlich bedroht werden.

Die Gemeinden werden neuerdings zur Mitwirkung in der Verhinderung solcher Vorfälle und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit aufgefordert und wird ihnen bedeutet, mit allen Mitteln selbst dafür Sorge zu tragen, daß gemeingefährliche Individuen nicht geduldet, sie vielmehr aufgegriffen und der gerichtlichen Ahndung zugeführt werden.

Es wird ihnen ferner eröffnet, daß in Zukunft in jedem Falle eines Angriffes auf Militärpersonen, über jene Gemeinde, in der sich der Vorfall ereignete, wo also der Aufenthalt eines solchen Verbrechers geduldet wurde, eine Geldstrafe verhängt wird.

Dies ist von allen Wujten und Soltysen der Bevölkerung zweimal monatlich am 1. und 15. jeden Monates zu verlautbaren und die Abschrift dieser Verordnung auf der Kundmachungstafel jedes Wujtes und Soltysesses für jeden Einwohner sichtbar anzubringen.

M. G. G. I. S. J. Nr. 11447/16.

## 2. Warnung, betreffend der Vorschubleistung bei der Flucht von Kriegsgefangenen.

K. u. k. Armeekommando.  
Zu Qu. Op. 8928.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewußtsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. ST. G.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nichtortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

Vom k. u. k. Armeekommando.  
Standort, am 16. Feber 1916.

Diese Warnung wird in 10.000 Exemplaren an die Gemeindeämter ausgegeben und ist unter Kontrolle der Gend.-Posten-Kommandanten an jedem Hause des Kreisbereiches aufzukleben.

### 3. Übersicht der dermaligen Gend.-P.-Kdten.

Nr. des Gend.-P. Komdos.	Standort des Gend.-P.-K.	Name des Kommdten. des Postens
1	Gend.-Bezirks- u. Posten-Kommando Janów	Wachtm. II. Kl. Staffl Josef
2	Modliborzyce	V. W. Zdrazil Karl
3	Potoczek	V. W. Nischelwitzer Josef
4	Zaklików	V. W. Bobek Franz
5	Polichna	V. W. Jager Anton
6	Chrzanów	V. W. Lazar Franz
7	Gend.-Bezirks- u. Posten-Kommando Kraśnik	Wachtm. I. Kl. Adamec Wenzel
8	Gościeradów	V. W. Capka Metod
9	Kosin	V. W. Stavinoha Thomas
10	Annapol	W. II. Kl. Rennert Efraim
11	Dzierzkowice	V. W. Zimmermann Rud.
12	Urzędów	V. W. Nahtinger Josef
13	Wilkołaz	V. W. Graćner Franz
14	Zakrzówek	V. W. Roupec Franz

\*) V. W. bedeutet Vice-Wachtmeister.

### 4. Kriegsmaterial - Artilleriegeschosse.

Gelegentlich des bald beginnenden Frühjahrsanbaues, beim Ackern und Eggen der Ackerfelder, werden insbesondere in Gegenden wo Kämpfe stattfanden — noch viel Kriegsmaterialien, Munitionsbestandteile, Metalle, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Erdsäcke, Bekleidungsstücke, Artillerie-Geschoßsprengstücke, Messingbestandteile, Schaufeln, Krampen, Spaten, Beilpicken, Zelte, Patronaschen, Drahtmaterial, ans Tageslicht kommen.

Der Bevölkerung ist durch die Wujte und Schultheiße in Erinnerung zu bringen, daß für die Sicherstellung und Abfuhr solcher Materialien „Bergeprämiert“ ausgesetzt sind und wird diesbezüglich auf die früheren Kundmachungen und Amtsblätter hingewiesen.

Die Herren Pfarrer und Lehrer werden überdies aufgefordert, die Bevölkerung inklusive Kinder, auf die Gefahr von Blindgängern aufmerksam zu machen und zu warnen. Dieselben dürfen nicht aufgeklaut werden, da schon Viele durch die Explosion solcher blindgegangenen Artilleriegeschosse tödlichen Schaden erlitten haben.

Die Fundstellen sind zu bezeichnen und dem nächsten Gend.-Posten hievon zu melden, welche sodann für die Bergung solcher Blindgänger weiter vorsorgen.

### 5. Kommando-Standort — Grenzpolizei-Kompagnie.

Das Kommando der Grenzpolizei-Kompagnie (Kommdt. Oblt. Sziklai) bisher in Lipa, wurde nach Zaklików verlegt.

### 6. Standrechtsbestimmungen.

#### Neuerliche Kundmachung.

Es wird in Erinnerung gebracht und im ganzen Bereiche des k. u. k. Kreiskommandos neuerlich kundgemacht, daß der Armeeeoberkommandant in dem von k. u. k. österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete mit Erlaß vom 16. März 1915, Op. Nr. 32.183, die Einführung des Standrechtes gegenüber Militärpersonen, denen gleichzuhaltende und Zivilpersonen im Feindeslande angeordnet hat.

Diese Verordnung lautet folgend:

Als Armeeeoberkommandant ordne ich gemäß § 481, Abs. 2, MSTPO. die Kundmachung des Standrechtes an:

Gegenüber Militärpersonen  
(denen gleichzuhaltende) und Zivilpersonen  
im Feindesland.

a) gegenüber allen aktiven Militärpersonen sowie gegenüber allen bezüglich der strafrechtlichen Unterstellung den aktiven Militärpersonen gleichgestellten Personen (§ 11 MSTPO.) ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiete des Bereiches der Armee im Felde der Tat- und der Aburteilungsort gelegen ist,

b) gegenüber allen Personen im Feindesland, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder der Verbündeten betreten werden (454 MSTPO. und AOK.-Vdg. vom 21. August 1914, Res. Nr. 678) wegen:

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 MSTG.),

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu

Gunsten der Ausreißer (§§ 314, 316 und 318 MSTG.),

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MSTG.), und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MSTG.),

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 MSTG.),

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 MSTG.),

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 MSTG.),

7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 MSTG.),

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände (§ 362: c MSTG.),

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 MSTG.),

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 366 MSTG.),

11. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 362 MSTG. in anderen als im Punkt 8 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt,

12. des Verbrechens des Mordes (§§ 413 und 414 MSTG.), des Todschlages (§§ 419—421 MSTG.), der Brandlegung (§§ 448—453 MSTG.) und des Raubes (§§ 483, 490 und 491 MSTG.),

13. des Verbrechens des Diebstahles (§§ 457—465 : a, 466—467 MSTG.), und der Veruntreuung (§ 472 MSTG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung § 474 MSTG.) und des Verbrechens des Betruges (§§ 502—506 MSTG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen

Veruntreuten bzw. Herausgelockten 2000 zweitausend) Kronen übersteigt.

c) gegenüber den nach § 142 MSTG., nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, RGL. Nr. 157, der Verordnung des k. u. Ministeriums vom 27. Juli 1914, Nr. 5490/Min. Präs. und der Verordnung des Landeschefs für Bosnien und die Herzegowina und Armeespektors in Sarajevo vom 26. Juli 1914, Zl. 7122/Präs. (NVBL. 38. Stück von 1914) bezüglich der Militärverbrechen deliktfähigen Personen ohne Rücksicht darauf, in welchen Gebiet des Bereiches der Armee im Felde der Tat- und der Aburteilungsort gelegen ist, auch wegen

14. des Verbrechens der Subordinationsverletzung durch jede gewalttätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person (§§ 145, 146 : a, 147, 148, 152, 153 und 154 MSTG.),

15. des Verbrechens der Meuterei in allen verbrecherischen Fällen (§§ 159 u. 160 MSTG.),

16. des Verbrechens der Empörung (§§ 167 und 171 MSTG.),

17. des Verbrechens der Desertion (§ 183 MSTG.), jedoch darf der sich freiwillig meldende Deserteur, sofern er nicht durch ein anderes nebst der Desertion begangenes Verbrechen die standrechtliche Behandlung verdient hat, nicht standrechtlich behandelt werden,

18. des Verbrechens der Teilnahme an der Desertion eines anderen (§ 206 MSTG.),

19. des Verbrechens der Desertionskomplottstiftung und der Teilnahme an einem Desertionskomplott (§§ 216 und 227 MSTG.),

20. des Verbrechens der Feigheit in allen verbrecherischen Fällen (§ 243 MSTG.),

21. des Verbrechens der Störung der Zucht und Ordnung III. Fall (§ 264 MSTG.),

IV. Fall (§ 265 MSTG.),

VI. Fall (§ 267 MSTG.),

22. des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen (§§ 286 : f und 288 MSTG.) durch Wegwerfen oder Entäußerung von Waffen oder Munition im Werte über 10 (zehn) Kronen,

23. des Verbrechens der Selbstbeschädigung (§ 293 MSTG.)

24. des Verbrechens des Diebstahles nach (§ 465 : b, MSTG.), wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben läßt und der Betrag oder

Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 50 (fünfzig) Kronen übersteigt,

25. des Verbrechens des Diebstahles nach (§ 465 : c, MSTG.), wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Oberen, oder der Letztere seinen Untergebenen bestiehlt und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlene 200 (zweihundert) Kronen übersteigt,

26. des Verbrechens der Plünderung und der Teilnehmung daran (§§ 292 und 500 MSTG.), wenn der Wert des Geplünderten, Verhehlten, Verhandelten oder an sich in einem oder mehreren Angriffen Gebrachten 100 (einhundert) Kronen übersteigt.

Die Militärgerichte wenden ausschließlich das Militärstrafgesetz an.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch nach § 15 MSTG. und § 8 allg. StG. vom Jahre 1852 sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen nach § 11 MSTG. und § 5 allg. StG. vom Jahre 1852 volle Anwendung.

2. Bei den im Vorstehenden angeführten Verbrechen, auf die schon im Gesetze die Todesstrafe durch den Strang angedroht ist, ist auch standrechtlich auf diese Strafe, bei den anderen Verbrechen auf Tod durch Erschießen zu erkennen.

Im Nachhange zur obigen Verordnung ordne ich die Kundmachung des Standrechtes auf das Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 231 MSTG. für den Fall an, wenn aus der Pflichtverletzung des Postens ein großer Schaden für Operationen, die Sicherheit der in der Front stehenden Truppen, oder im größeren Umfange für Staatsgut entstanden ist, oder doch nach den Umständen des Falles leicht hätte entstehen können (Vdg. des k. u. k. Armeeeoberkommandanten vom 6. Dezember 1915 Op. Nr. 117.612).

**Erzherzog Friedrich**, m. p.  
Feldmarschall.

Es wird daher vor Begehung dieser Verbrechen gewarnt — da jeder, der sich nach der Kundmachung eines der oben bezeichneten

Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werden wird u. zw. mit dem Tode durch den Strang bei Verbrechen, bei welchen schon im Gesetze selbst diese Art der Todesstrafe angedroht ist — bei anderen Verbrechen mit dem Tode durch Erschießen.

### 7. Lieferung militär. Stampiglien und Drucksorten.

Stampiglien milit. Behörden und militär. Drucksorten, Offene Befehle, Erlaubnisscheine, Reisepässe usw. dürfen ~~nur~~ auf Grund ämtlicher, mit Unterschrift und Stampiglie der betreffenden Behörde versehener Bestellscheine angenommen, bezw. angefertigt werden.

Bestellungen ohne solcher ämtlicher Bestellscheine sind sogleich dem nächsten Gend.-Posten-Kommando zur Anzeige zu bringen.

### 8. Informationsagentur des Wirtschafts-Ausschusses des MGG.

Dem kommerziellen Agent Zacharias Weißstein des Wirtschafts-Ausschusses des MGG., welcher in den Kreisen Subagenten unterhalten wird, ist in seiner Tätigkeit jede, mit den militärischen Vorschriften im Einklange stehende Unterstützung zu gewähren.

Die Namen der Subagenten, welchen die gleiche Unterstützung angedeihen zu lassen ist, werden seinerzeit verlautbart werden.

Sowohl Weißstein, als seine Subagenten, werden vom W. A. des MGG. mit Legitimationen versehen sein, welche bloß für den in denselben ausdrücklich genannten Bereichen gültig sind.

Die Agenten dürfen keineswegs als Käufer oder Verkäufer auftreten.

Präs. 2956 MGG.

### 9. Strafverfügung.

Am 7. Jänner 1916 haben sich die Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonow, Gemeinde Kuczki, Kreis Radom, anlaßlich der Verhaftung des Landwirtes Vinz. Mucha, gegen

eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gend.-Postens Kuczki gewaltdätig dadurch benommen, daß sie die Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen, Latten etc. tätlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlaßt sah, von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

Da sich an diesem Gewaltakte sämtliche Einwohner des Dorfes und Kolonie Klonow beteiligt haben, wurde der Ortschaft und Kolonie Klonow eine Strafe von 2000 Kronen, welche zu Gunsten des Armenfonds verwendet wird, auferlegt.

Die Rädelsführer wurden verhaftet und dem Mil.-Gericht des Kreiskommandos Radom zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

Ich verlaubare diese Strafverfügung als warnendes Beispiel und ordne an, daß diese Strafverfügung von allen Wujten, allen Schult-heißen, zwecks weitgehendster Kundmachung an die Einwohner aller Gemeinden, aller Kolonien des ganzen Kreises Janów ortsüblich zu verlaubaren ist.

Ex. Nr. 4260.

### 10. Herabsetzung der Verzehrungssteuer von der inländischen Preßhefe.

Auf Grund der Ermächtigung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 16./II. 1916, Op. Nr. 17.477, wird die Verzehrungssteuer von der inländischen Preßhefe vorläufig bis zur endgiltigen Regelung der Besteuerung ausländischer Preßhefe auf 36 Heller (sechsdreißig Heller) pro 1 Kilogramm herabgesetzt.

### 11. Eröffnung eines k. u. k. Tabakverlages in Kraśnik.

Mit 1. März l. J. ist in Kraśnik ein k. u. k. Tabakverlag eröffnet worden, welchem zur Materialfassung Tabaktrafiken aus nachstehenden Gemeinden zugewiesen wurden: Kraśnik Stadt, Annopol, Dzierzkowice, Gościeradów, Trzydnik, Urzędów, Wilkołaz, Zakrzówek.

Inhaberin dieses Tabakverlages ist Gräfin Bossi-Fedrigotti, deren Stellvertreterin Sara Schwarzmänn.

Stadt Janów, Gemeinden Brzozówka, Chrzanów, Kawęczyn, Kosin, Modliborzyce, Potok u. Zaklików haben das Tabakmaterial, wie bis jetzt, beim k. u. k. Tabakverleger in Janów zu fassen.

## 12. Standorte der k. u. k. Finanzwachposten.

Nr.	Standort	Name des Kommandanten	Anmerkung
a) Grenzfinanzwachposten:			
1	Borów	Oberaufseher Krupka	zugleich „Ausfuhr-(Einfuhr-)Stelle“ Nr. I
2	Łązek Zaklikowski	Aufseher Wojdanowski	„ „ „ II
3	Lipa	Oberaufseher Stupnicki	„ „ „ III
4	Łązek Ordynacki	Oberaufseher Borecki	„ „ „ IV
b) die innerhalb des Kreises aufgestellten Posten:			
5	Janów	Oberaufseher Michalewicz	—
6	Annopol	Aufseher Oppenauer	—
7	Kraśnik	Oberaufseher Łyssy	—

### 13. Verurteilung.

Anton Kot, geb. in Sulów, nach Majdan, Kreis Janów, zuständig, 28 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Böttcher in Majdan, wurde vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Janów mit Urteil vom 27./1. 1916, wegen Verbrechen des Mordes und der versuchten Verleitung zum Morde, sowie Übertretung des unbefugten Waffenbesitzes, gemäß § 415 MSTG. **zum Tode** durch den Strang verurteilt, welches Urteil vom Höchstkommmandierenden bestätigt, die Todesstrafe jedoch im Gnadenwege in eine zwanzigjährige, schwere und verschärfte Kerkerstrafe umgewandelt wurde.

### 14. Bestellung öffentlicher Ankläger bei den Gerichten des Sprengels.

Das k. u. k. Kreiskommando hat folgende Personen zu öffentlichen Anklägern bei den Gerichten des Sprengels bestellt. Für das.

1. Kreisgericht als Friedensrichter (Berufungsgericht) Janów,  
den k. k. Gerichtsoffizial Jadach,
2. Friedensgericht Janów  
Vicewachtmeister Jansa,
3. Gemeindegerecht Janów  
Vicewachtm. Opletal,
4. Gemeindegerecht Kraśnik  
Vicewachtm. Kejrz,
5. Gemeindegerecht Gościeradów  
Vicewachtm. Czapka,
6. Gemeindegerecht Potok wielki  
Vicewachtm. Nischelwitzer,
7. Gemeindegerecht Zakrzówek  
Vicewachtm. Roupec.

### 15. Strafurteile.

In der zweiten Hälfte des Monats Feber wurden durch den Friedensrichter folgende Urteile geschöpft:

1. Stanislaus Smaga aus Popow, Gmde. Annapol, wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial, 50 Kronen Geldstrafe, eventuell 14 Tage Arrest;
2. Majer Fischhändler aus Ostrow, Gmde. Kraśnik, wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial, 50 Kronen Geldstrafe, eventuell 14 Tage Arrest;

3. Michael Maziarz aus Zaklików, wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial, 50 Kronen Geldstrafe, eventuell 14 Tage Arrest;

4. Kalman Silbermann aus Liśnik, Gmde. Trzydnik, wegen Verkauf verdorbenen und gesundheitsschädlichen Gänsefleisches, 3 Wochen Arrest, umgewandelt in 100 Kronen Geldstrafe;

5. Simon Kilbasa aus Krzemień, wegen Pferdediebstahl, 2 Monate Kerker.

6. Ludwig Wtykło aus Dębina, Gmde. Zakrzówek, wegen unbefugten Waffenbesitzes, 3 Wochen Arrest, umgewandelt in 60 Kronen Geldstrafe.

### 16. Kundmachung.

Im Nachhange zur Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 12.643/1915, veröffentlicht mit h. o. Kundmachung Ex. Nr. 5473, werden diejenigen Waldbesitzer und Holzhändler, welche keinen Absatz für ihre Holzvorräte im Okkupationsgebiete finden, verständigt, daß sie dieselben der Warenverkehrszentrale Krakau, Długa 1, zum Ankauf anbieten können.

Die diesbezüglichen Offerten sind direkt an die genannte W. V. Z. zu richten und müssen dieselben genaue Angaben über Holzgattung, Sortiment und Maße in  $m^3$  bzw.  $Rm^3$  enthalten.

Der Preis soll loko Waggon, in seltenen Fällen nur loko Wald festgestellt werden, wobei zugleich aber die Entfernung zur Bahnstation sowie die beiläufigen Zustellungskosten anzugeben sind.

Sollte mit den im Kreise vorhandenen Zugkräften die Zustellung unmöglich erscheinen, dann ist dies in der Offerte ausdrücklich zu bemerken.

### 17. Verkauf von Servitutsholz.

Es ist zur Kenntnis des Kreiskommandos gelangt, daß die zum Bezuge von Brennholz (Klaubholz) aus den Waldungen des Großgrundbesitzes Berechtigten dieses Holz auf den Märkten zum Verkauf bringen.

Dieser Verkauf ist unstatthaft, da nach den Bestimmungen des Komitee's für die Regulierung der Servituten Nr. 2996, Punkt 13, die Servituten an die Ansässigkeit und nicht an die Person gebunden ist.

Sämtliche Pfarrämter, Wójte und Soltysse erhalten daher den Auftrag, dies der Bevölkerung weitgehendst zu verlautbaren und die Servitutsberechtigten eindringlichst vor dem Verkauf des Holzes zu warnen, da sonst gegen die Zuwiderhandelnden mit strengen Strafen vorgegangen werden müßte.

## 18. Sicherung des Zuckerrübenanbaues.

Die Zuckererzeugung der verfloßenen Campagne innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes hat zum Nachteile des MGG. und der Monarchie ein sehr ungünstiges Resultat gezeigt.

Für die kommende Campagne müssen unbedingt höhere Erzeugungsmengen angestrebt, nötigenfalls erzwungen werden. Das wesentliche Moment zur Erreichung dieses Zieles bildet die Höhe des Rübenpreises.

Bei der am 26./11. beim MGG. stattgehabten Versammlung der Zuckerfabrikanten und Rübenproduzenten wurden einverständlich folgende Kaufsmodalitäten für Rüben der kommenden Ernte festgelegt.

1. Falls eine Zuckerfabrik infolge höherer Gewalt die geschlossene Rübe nicht abnehmen kann, zahlt sie den Rübenbauern pro Morgen eine Entschädigung von 40 Kronen.

2. Der Rübenpreis wird folgendermaßen festgesetzt: Alternative a) ein fester Preis von 4.16 K pro 100 kg Rübe oder Alternative b) verhältnismäßige Beteiligung der Rübenbauern an dem Zuckerpreise, welcher seinerzeit vom MGG., je nach Ausmaß der Rübenernte und der Zuckerausbeute bestimmt werden wird.

Im letzteren Falle hat der Preis für je 100 kg Rüben 8% des zu gewärtigenden ab Fabrik gestellten Preises für Kristallzucker (ohne Akzise), mindestens aber 3 K 50 h zu betragen.

Wenn also z. B. der Kristallzuckerpreis von der Regierung mit 50 K per 100 kg festgesetzt werden sollte, erhält der Rübenbauer für 100 kg Rübe  $50 \text{ mal } 8 : 100 = 4 \text{ K}$  oder wenn der Kristallzuckerpreis 60 K betragen sollte,  $60 \text{ mal } 8 : 100 = 4.80 \text{ K}$  etc. Die Wahl zwischen einer der beiden Alternativen steht dem Rübenproduzenten zu.

Obige Preise verstehen sich netto und loko Zuckerfabrik oder der dem Rübenbauer nächst-

gelegenen Eisenbahnstation, bei Toleranz von 2% Schmutz.

Diese Verkaufsbedingungen lassen den Anbau von Zuckerrüben auch im Verhältnis zu dem vom Getreide vollkommen lohnend erscheinen.

Jede Zuckerfabrik, auch wenn sie zerstört ist, wird eingeladen, am 25. März 11<sup>h</sup> vorm., einen Vertreter zum MGG. (landw. Referat) zu entsenden, der über die bis dahin gemachten Abschlüsse und die zu erwartenden Anbauflächen zu berichten haben wird.

Falls diese Berichte nicht befriedigend lauten sollten, werden vom MGG. Zwangsverfügungen für den Rübenanbau in einem bestimmten Ausmaße und Strafe für die Unterlassung desselben ins Auge gefaßt werden.

## 19. Kunstdüngerbeschaffung.

1. Kalisälze. 40% Kalisalz ist durch die Warenverkehrszentrale in Krakau zu beziehen und kostet selbes heute 1010 Mark per 10,000 kg Waggon. Frachtparität Straßfurt, 1½% Kassaskonto auf den Fakturenbetrag.

Lieferung in Papiersäcken à 50 kg gesackt. Preis per Sack 40 Pfg.

2. Superphosphate sind im Wege des Kreiskommandos beim MGG. anzusprechen, doch können auch, soweit die Vorräte in den Fabriken des Okkupationsgebietes reichen, diese direkt dort bestellt werden.

Diesbezüglich wird auf die Fabriken Strem in Szrzeniemyć (Kreis Dąbrowa) und in Rędziny (Kreis Nowo-Radomsk) verwiesen. Auch an die Firma Liebau, Podgorze, können direkte Bestellungen gerichtet werden.

3. Anderweitige Phosphatdünger sind bei der Warenverkehrszentrale Krakau erhältlich.

## 20. Regelung des Verkehres mit Mehl und Brot.

Schon wiederholt wurde die Bevölkerung durch das Kreiskommando zur größten Sparsamkeit im Verbrache von Getreide, Mehl und Brot ermahnt.

Anlässlich der Aufnahme der Getreidevorräte Ende Jänner 1916 wurde die zulässige Verbrauchsmenge pro Kopf und Tag bei Brotfrucht

mit 250 g, bei Mehl mit 200 g festgesetzt und überdies eine Surrogierung des Brobackmehles bis zu 20% mit Kartoffelmehl oder gekochten Kartoffeln angeordnet. Diese Verordnung wird dahin ergänzt, daß überdies sofort 20% Gerstenmehl dem Brote beigemischt werde. Zur Vermahlung ist jene Gerste heranzuziehen, die für Saatzwecke unverwendbar ist.

Es wird hiemit den Gemeindeverwaltungen und Magistraten zur Pflicht gemacht, der Verbrauchsregelung von Brot und Mehl die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Mehl und Brot darf nur an jene Bewohner zur Ausgabe ge-

langen, die ausdrücklich erklären, daß sie weder Getreide noch Mehlvorräte besitzen.

Diesbezügliche unwahre Angaben werden gemäß Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19./VIII. 1915, Nr. 30 VBl., Art. II, § 1, mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

Wer mit Mehl und Brot handelt oder gewerbsmäßig Mehl zur Zubereitung von Speisen verwendet, ist verpflichtet, über seine Vorräte und Verbrauch eine genaue Vormerkung zu führen und dieselbe jederzeit der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Beispiel eines Empfangsbuches:

Lauf. Nr.	Datum	Ursprungsort des Empfanges	Weizenmehl	Kornmehl	Gerstenmehl	Brotmehl 20% Kar- toffel 20% Gerste	Rollgerste	Buchweizen- Grütze	Kartoffel- mehl
1.		Bestand am 10./III. 1916	400 kg	280 kg	800 kg	1000 kg	300 kg		
2.	15./3.	Mit Bewilligung des Kreis- kommandos 13./III.	200 kg	300 kg	100 kg			200 kg	
3.	16./3.	„ „ „		400 kg	400 kg			100 kg	

Dieser Ausweis kann natürlich auch nach dem russischen Gewichtsmaße in Pud oder in Pfund geführt werden. Für die Ausgaben ist ein gleichartiges Formular anzulegen.

**Einschränkung des Brotfrucht-  
verbrauches.**

Zur einheitlichen Regelung des Brotfruchtverbrauches wird angeordnet:

1. Die Erzeugung von feinen Mehlartern wird eingestellt. Die Hälfte der Brotfrucht ist auf Vollmehl (mit 80% Mehlausbeute), die Hälfte auf Schrotmehl (ohne Kleieabzug) zu verarbeiten.

2. Zu jeder Überfuhr von Getreide zur Mühle, sowie von Mehl aus der Mühle bedarf es einer ausdrücklichen Bewilligung des zugehörigen im Rayon liegenden Gendarmeriepostens (Erlaubnisscheines).

Den Gendarmerieposten gelte als Richtschnur, daß pro Kopf und Tag ein Verbrauch von 250 g Getreide, bzw. 200 g Mehl zugebilligt ist. Natürlich müssen die Gendarmerieposten darauf bedacht sein, daß die ländliche Bevölkerung zumeist größere Vorräte an Mehl

besitzt, die in Kalkulation gezogen werden müssen. Es dürfen also Bewilligungen zur Vermahlung von Getreide nur dann erteilt werden, wenn der Gendarmerieposten der Überzeugung ist, daß die Mehlvorräte des betreffenden Wirtes zu Ende gehen.

**21. Reisepässe.**

Personen, welche um Ausstellung einer Reisebewilligung einschreiten, haben eine von dem zuständigen k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommando ausgestellte, nicht über 2 Tage alte Bestätigung beizubringen, daß in dem Hause, in welchem der Paßwerber wohnt, keine Infektionskrankheit herrscht, bzw. daß die im Amtsblatte Nr. 7 ex 1915, vorgeschriebene Schlußdesinfektion der verseucht gewesenen Wohnung durchgeführt worden ist. Ohne diese Bestätigung eingebrachte Gesuche um Reisebewilligung werden nicht berücksichtigt werden.



## 22. Unterkünfte für Evakuierte.

Es sind Fälle vorgekommen, daß aus dem Operationsgebiete Evakuierte seitens der Gemeinden in einer menschenunwürdigen Weise untergebracht worden sind.

Ich mache es den Wójten zur strengen Pflicht, diesen Personen geeignete, reine, heizbare Wohnräume anzuweisen, welche nicht überfüllt werden dürfen und mit den unumgänglich notwendigen Einrichtungsstücken (Tisch, Bank, Strohsack zum Schlafen), mit Heiz- und Kochvorrichtung, versehen sein müssen.

Jedes Wohnhaus muß mit einem Abort bzw. einer Latrine versehen sein. Auch für die anstandslose Verpflegung dieser Personen haben die Gemeinden zu sorgen. Alleinstehende jugendliche Personen verschiedenen Geschlechtes dürfen unter keiner Bedingung in einem und demselben Wohnraume untergebracht werden. Gegen Unzukömmlichkeiten in der Unterbringung von Evakuierten werde ich mit aller Strenge vorgehen.

## 23. Stand der Infektionskrankheiten in der I. Hälfte März 1916.

### Bauchtyphus:

Brzozówka, Gmde.	Brzozówka	. . .	1	Fall
Ciechocin, „	Modliborzyce	. . .	1	„
Chrzanów, „	Chrzanów	. . .	13	„
Dzierzkowice, „	Dzierzkowice	. . .	5	„
Gościeradów, „	Gościeradów	. . .	1	„
Godziszów, „	Kawęczyn	. . .	1	„
Janów, Stadt		. . . . .	19	„ (1)
Kolanówka, „	Kosin	. . . . .	1	„
Kraśnik, Stadt		. . . . .	8	„
Majdan, „	Modliborzyce	. . .	1	„
Modliborzyce, „	Modliborzyce	. . .	4	„
Otroczy, „	Chrzanów	. . .	1	„
Potok Wielki		. . . . .	2	„
Potoczek, „	Potoczek	. . .	1	„
Urzędów, „	Urzędów	. . .	17	„ (3)
Wierzchowiska, „	Brzozówka	. . .	2	„

### Fleckfieber:

Gościeradów, Gmde. Gościeradów . 1 Fall

### Blattern:

Blażek, Gmde.	Polichna	. . .	5 (1)	Fälle
Brzozówka, „	Brzozówka	. . .	6	„
Wilkołaz,	Wilkołaz	. . .	1	„
Zakrzówek,	Zakrówek	. . .	1	„
Zofianka,	Kawęczyn	. . .	1	„

### Diphtherie:

Kraśnik, Gmde.	Kraśnik	. . . . .	2	Fälle
Majdan, „	Modliborzyce	. . .	1	„
Otroczy, „	Chrzanów	. . . . .	1	„

### Trachom:

Janów, Stadt	. . . . .	2	Fälle
--------------	-----------	---	-------

(Anmerkung: Ziffern in der Klammer bedeuten Todesfälle.)

M. G. G. A. Nr. 18.085 ex 1915.

## 24. Totenscheine über Armeeangehörige und polnische Legionäre.

Die von Zivilgeistlichen oder anderen Matrikenführer ausgestellten Exoffo-Totenscheine der poln. Legionäre sind immer an die Militärseelsorge des Kommandos polnischer Legionen einzusenden, weil dort etwaige Mängel am ehesten richtig gestellt werden können. Dasselbe gilt auch weiterhin für alle Legitimationsblätter oder Todesfallanzeigen der gefallenen oder im Spital verstorbenen Legionäre.

Über die von einem Zivilgeistlichen oder einem anderen Matrikenführer vermerkten Todesfälle von allen Armeeangehörigen oder Zivilpersonen im Gefolge der Armee sind, wenn es nicht ganz sicher ist, daß sie bereits von einem Militärgeistlichen protokolliert wurden, Exoffo-Totenscheine auszustellen, in welchen so genau, wie es unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist,

1. die Regimentszugehörigkeit des Verstorbenen,
2. sein Vor- und Zuname,
3. die Todesursache und
4. der Begräbnisort samt
5. Zeit

zu bezeichnen sind. Sollten nur einzelne, selbst unwichtig erscheinende Daten bekannt sein, so sind zum mindestens diese anzuführen, um

wenigstens die weiteren Nachforschungen mittelst der „Suchlisten“ des roten Kreuzes zu erleichtern.

Auch über Todesfälle von Angehörigen der verbündeten und der feindlichen Armee sind Exoffo-Totenscheine auszustellen.

Alle Totenscheine, mit Ausnahme jener der Legionäre, sind von den katholischen Geistlichen an ihr bischöfliches Ordinariat in Lublin, Sandomierz und Kielce, von jenen der Diözese Wloclawek und von allen übrigen Matrikenführern im Gebiete der österr.-ungar. Militärverwaltung im Wege des Kreiskommandos an das Militärgeneralgouvernement einzusenden, wo sie in der Feldsuperioratsmatrik, so lange nicht besondere Militärseelsorgen für die einzelnen Konfessionen errichtet sind, ohne Unterschied der Religion und Konfession protokolliert werden.

Vorstehende Bestimmungen gelten für alle Todesfälle von Armeeangehörigen, die sich vor Errichtung der k. u. k. Militärseelsorgen der Militärverwaltung ereignet haben. **Von jetzt** angefangen, wird jeder **neue** Sterbefall (Sterbefälle von Legionären ausgenommen), ohne Rücksicht auf die Religion des Verstorbenen bei **jener k. u. k. Militärseelsorge** protokolliert, an welche der betreffende Kreis (nach Präs. Nr. 2816/I Beilage) gewiesen ist. Dieser Seelsorge muß das richtig ausgefüllte Legitimationsblatt oder die Todesfalleingabe mit allen notwendigen Daten, oder der Exoffo-Totenschein, wenn der Verstorbene von einem Zivilgeistlichen beerdigt wurde, zur Protokollierung eingesendet werden. Mängel hat der exponierte Feldkurat durch Nachforschungen zu beheben.

Alle Organe, die irgendwie zur Ergänzung oder Richtigstellung der notwendigen Daten bei Todesfällen beitragen können, sind verpflichtet, dies im Interesse der Standesführung und mit Rücksicht auf die Angehörigen der Verstorbenen zu tun.

## 25. Bestrafung.

Das k. u. k. Kreiskommando hat die Schultzeiße aus Krzemień Mróz Maciej und Kiszka Sebastian wegen Nachlässigkeit in der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten, begangen dadurch, daß sie die im Wege der Gemeinde angeforderten Vorspanne beizustellen, unterlassen haben, mit je fünftägigem Arreste bestraft.

M. G. G., A. Nr. 6260/16.

Exh. Nr. 2962/16.

## 26. Vereine — Genehmigung der Statuten.

Die Bildung von Vereinen ist an eine Bewilligung gebunden. Diesbezügliche Gesuche sind an das k. u. k. Kreiskommando zu richten und mit 3 Exemplaren des projektierten Vereines zu belegen.

Wenn sich die Vereinstätigkeit auf mehrere Kreise erstrecken soll, so ist für jeden der in Betracht kommenden Kreise je ein Statutenexemplar mehr beizuschließen.

Die zurzeit bereits bestehenden Vereine haben ihre Statuten zur nachträglichen Genehmigung bis 10. April 1. J. vorzulegen.

Vor Genehmigung der Statuten darf kein Verein seine Tätigkeit beginnen.

ad Res. Nr. 313/16.

## 27. Fremdenkontrolle.

Alle Wójte und Soltysse haben am 1. und 15. jeden Monates dem k. u. k. Kreiskommando einen nominativen Rapport über die ihre Orte passierenden Fremdenpersonen vorzulegen.

Der erste Rapport ist am 1. April 1. J. für die Zeit vom 15. bis 30. März vorzulegen.

M. G. G., E. Nr. 7718 ex 1916.

Exh. Nr. 3884/16.

## 28. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte Nr. 1 ex 1916, Punkt 13, enthaltenen Kundmachung wird eröffnet, daß solche jüdische Läden und Gewölbe, die am Samstag geschlossen sind, am Sonntag bis 10 Uhr vormittags und dann von 12—1 Uhr nachmittags offen gehalten werden dürfen.

Für jüdische Lebensmittelgeschäfte und Läden mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs haben die festgesetzten Verkaufsstunden (3 bis 4 Stunden Verkaufszeit) weiter zu gelten.

## 29. Regelung des Handelsverkehrs im Kreise Janów.

Im Nachhange zu Punkt 29, Amtsblatt Nr. 4,  
vom 15./II. 1916.

Der Warenimport kontingentierter Waren  
und der Warengroßhandel im Kreise Janów  
wurde noch nachstehender Firma übertragen:

Leisor Blumenkranz in Janów.

A. Nr. 10.635/16.

## 30. Abgabe von bisher verheim- lichten Kriegsgut.

In der Zeit der Operationen und der feind-  
lichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges  
Staats- und Privateigentum teils entwendet, teils  
unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wo-  
durch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug be-  
gangen wurde.

In der Annahme, daß viele der Täter sich  
nur durch die ihnen aufgestoßene Gelegenheit  
zu der Aneignung des fremden Gutes haben  
verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch  
der Militärverwaltung oder Privatpersonen Scha-  
den zugefügt haben, aufgefordert, das in ihrem  
Besitze befindliche fremde Gut, welcher Art  
immer, freiwillig herauszugeben und aufmerksam  
gemacht, daß die freiwillige Herausgabe des  
fremden Gutes unter allen Umständen einen  
Milderungsgrund bilden wird und daß bei Dieb-  
stahl und Veruntreuung die auf diese Art vor-  
geschehener Anzeige bewirkte Gutmachung des  
ganzen Schadens den Täter sogar straflos  
macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum  
ist bei dem k. u. k. Kreiskommando oder bei  
der Gendarmerie zu hinterlegen. Gegenstände  
des Privateigentumes sind dem Eigentümer  
zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber un-  
bekannt oder abwesend wäre, beim Kreis-  
kommando zu hinterlegen.

**Vom k. u. k. Armeeeoberkommando,**

Standort, am 17. Feber 1916.

Ad M. G. G. 5180/16 v. 29./II. 1916.

## 31. Neuer Gütertarif der k. u. k. Heeresbahnen.

Es wird kundgemacht, daß auf der k. u. k.  
Heeresbahn mit 1. Feber 1916 für die Beför-  
derung von Zivilgütern, lebenden Tieren und  
Leichen ein neuer Tarif in Kraft getreten ist.

Exemplare des Tarifes sind in dem Ver-  
kaufsbüro „Rekord“ Lublin, Kapucyńska 2 und  
bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków,  
Rzeszów und Lemberg zum Preise von K 1.20  
per Stück käuflich.

ad M. G. G., J. Nr. 2811.

## 32. Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme von Leder  
aller Art.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k.  
Etappenoberkommandos, Op. Nr. 86.479 von  
1915, wird verfügt:

1. Sämtliche in den Gerbereien und bei  
Händlern des Militärgouvernementsbereiches vor-  
handenen und in Bearbeitung befindlichen  
Ledersorten werden zu Gunsten der k. u. k.  
Heeresverwaltung in Anspruch genommen und  
beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Militärbehörden  
oder Militärorganen vorgenommenen Beschlag-  
nahmen von Leder treten hiemit außer Kraft.

2. Alle Gerbereien und Händler haben so-  
fort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung,  
dann an jedem folgenden Samstag beim  
k. u. k. Kreiskommando in Janów schrift-  
lich anzuzeigen:

a) den Vorrat an gebrauchsfertigen Leder,

b) den Vorrat an dem in Bearbeitung be-  
findlichen Leder. Diese Anzeigen sind unter  
Benützung der unten angegebenen Formulare  
zu erstatten.

3. Das Verfügungsrecht über alle zur An-  
zeige gebrachten Vorräte steht ausschließlich  
nur der Lederübernahmestelle beim k. u. k.  
Kreiskommando in Radom zu.

4. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Ver-  
kauf, jede Transferierung an einen anderen Ort  
und jedes Verbergen von Ledervorräten ist  
verboten. Übertretungen dieses Verbotes wer-

den mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Ledervorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5. Die angezeigten fertigen Ledersorten werden durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom übernommen.

6. Der übernehmenden Kommission obliegt:

a) Die Sortierung in solche Ledersorten, die für die Heereszwecke nicht geeignet sind,  
b) die Festsetzung des Preises der für Heereszwecke geeignet befundenen Ledersorten,

c) die Ausstellung einer Übernahmsbestätigung (d. i. der vorgeschriebenen Bescheinigung) für den Übergeber über die übernommenen Ledersorten nach Gattung, Qualität, Gewicht und Preis,

d) die Abspedierung der übernommenen Vorräte.

e) die Markierung des für Heereszwecke nicht geeigneten Leders.

7. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Preis kann sich der Übergeber an das k. u. k. Kreiskommando in Janów unter Vorlage von Mustern berufen.

Das k. u. k. Kreiskommando in Janów wird binnen 24 Stunden nach Einbringung der Berufung entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

8. Die von der Übernahmskommission übernommenen Ledersorten werden bei Abgabe der Übernahmsbestätigung (Bescheinigung) von der Kassa des Kreiskommandos in Janów bezahlt.

9. Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten werden den Eigentümern zum freien Verkauf innerhalb des Kreises Janów überlassen.

Der Verkauf in den Bereich eines anderen Kreiskommandos bedarf einer Ausfuhrbewilligung durch das k. u. k. Kreiskommando.

10. Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten sind vom Eigentümer mittelst eines Ausweises evident zu führen. Der Ausweis unterliegt der Kontrolle durch das k. u. k. Kreiskommando.

Das Muster des Ausweises wie unten angeführt.

Name:

Wohnort:

Fabriks-(Lager-)ort:

Kreis:

### Ausweis

über die dem Verkehr freigegebenen Ledersorten.

Bei der Übernahme freigegeben					Weiterverkauft wurden						
Leder					Leder						
Sohlen-	Ober-	Brandsohlen-	Blank-		von	am	Ober-	Sohlen-	Brandsohlen-	Blank-	an

Name:  
 Wohnort:  
 Fabriks-(Lager-)ort:  
 Kreis:

### Anzeige

In meiner(m) Fabrik (Lager) sind am \_\_\_\_\_ vorhanden.

G a t t u n g	Stück	Gewicht
<p><u>1. Leder:</u></p> <p>Oberleder                      Sohlenleder                      Brandsohlenleder                      Blankleder</p> <p>.....</p> <p>.....</p>		
<p><u>2. In Bearbeitung befindliche Häute für:</u></p> <p>Oberleder                      Sohlenleder                      Brandsohlenleder                      Blankleder</p> <p>.....</p> <p>.....</p>		
<p><u>3. Rohhäute:</u></p> <p>Rindshäute                      Stierhäute                      Büffelhäute                      Kalbsfelle                      Roßhäute</p>		

### 33. Einführung von Gesundheitspassierscheinen für Pferde.

Ansteckende Tierkrankheiten, insbesondere Rotz und Räude nehmen unter den Zivilpferden des MGG.-Bereiches stark überhand.

Als Ursache muß einerseits das Verheimlichen der Seuche durch die Zivilbevölkerung, andererseits das Verwenden der rotzigen und rüudigen Pferde zu verschiedenen Arbeiten nicht nur im Stammorte und in den Nachbarortschaften, sondern auch in den Nachbarkreisen, angenommen werden.

Um diesem Übelstande vorzubeugen, ordnet das k. u. k. Kreiskommando Folgendes an:

Jedes bespannte Fuhrwerk, sowie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen überschreiten soll, muß mit einem Passierschein betheilt werden.

Dieser Passierschein, in der polnischen Sprache ausgestellt, hat zu lauten: „Ich bestätige,

daß das Gehöft des Pferdebesitzers (Ort) von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist.“

Die Passierscheine sind von den Gemeindeämtern unentgeltlich auszufolgen, zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Für die Wahrheit des Attestes sind die Aussteller verantwortlich und werden bestraft, wenn sie, sei es nur aus Fahrlässigkeit, Unwahres bezeugen.

Fuhrwerke und Pferde ohne diesen Passierschein sind zu kontumazieren und die Pferdebesitzer werden mit Geld- oder Arreststrafen nach der Vdg. des A.-O.-Kmdtn. vom 19./VIII. 1915, Nr. 30, bestraft.

Diese Verordnung erstreckt sich nur auf Zivilpferde.

Die Durchführung der oben angeführten Verordnung hat die Gendarmerie streng zu überwachen und fallweise anher zu melden.

### 34. Schützengräbeneinwurfarbeiten.

In Ergänzung zum Amtsblatt **Nr. 4** vom 15./2. 1919, **Pkt. 2**, wird angeordnet:

Die Gemeindevorsteher und Schultheiße haben die sofortigen Einräumungsarbeiten aller Schützengräben zu betreiben, so daß die Beendigung derselben bis zum Frühjahrsanbau durchgeführt ist.

Der beschäftigten Bevölkerung ist die Entnahme ihres in den Deckungen eingebauten Holzes und sonstiger Hausgeräte nur im Maße des Fortschreitens der Arbeiten zu gestatten.

Keinesfalls darf die Gewinnung des Holzes und der Hausgeräte den Hauptzweck der Arbeiten bilden.

Hauptzweck bleibt das Zuschütten der Stellungen, damit auf dem Boden angebaut werden kann — und daß das in den Deckungen im Erdreich verschüttete — vergessene und aufgefundene Kriegsmaterial wie Waffen, Spaten, Rüstungsarten, Munition etc. zuverlässig gesammelt und von den Soltysen an die Gend.-P. abgeliefert werde.

Ganz besonders ist aller Draht — ob nur vor den Deckungen gespannt oder als Rollen, Knäuel etc. in den Stellungen — am freien Felde, an Waldrändern oder in Ortschaften angetroffen — unbedingt zu sammeln, ehest und verlässlich abzuführen.

Es ist daher mit dem Sammeln des Drahtes gleichzeitig mit den Einwurfarbeiten fortzusetzen!

Deckungen und Drahthindernisse dürfen absolut nirgends stehen bleiben, auch nicht auf herren- und besitzerlosen Gründen.

Die Beendigung dieser Arbeiten ist im Laufe des Monats April — spätestens **bis 23. April** von allen Gem.-Vorstehern, Wujten und Gend.-Posten dem Kreiskommando zu melden.

### 35. Heufütterungs-Verbot.

Ad Verordnung des Armeeeoberkommandos (Qu.-Abt.) Op. Nr. 30.270, wird die Verfütterung von Heu an Rinder, Schafe und Ziegen für den Gouvernementsbereich verboten. Zur Fütterung der genannten Tiergattungen sind Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrübenschmitte und Stroh sowie sonstige erlangbare Surrogate zu verwenden.

---

von THALHAMMER m. p.  
Oberst.

---

### AVISO

Das nächste Amtsblatt erscheint am 2. April 1916.

Abgeschlossen am 15. März 1916.

Ausgegeben am 16. März 1916.

Wenderling m. p.  
Major.